jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 2021/10/20 13Ns63/21z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.10.2021

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 20. Oktober 2021 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Prof. Dr. Lässig als Vorsitzenden sowie den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Oberressl und die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Brenner in der Strafsache gegen Dr. ***** K***** wegen des Vergehens des Missbrauchs von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten nach § 120 Abs 2 StGB, AZ 42 Bl 23/21x des Landesgerichts Wels, über den Antrag des Verurteilten auf Delegierung nach Einsichtnahme durch die Generalprokuratur nichtöffentlich (§ 62 Abs 1 zweiter Satz OGH-Geo 2019) den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Die Akten werden dem Oberlandesgericht Linz zurückgestellt.

Text

Gründe:

[1] Mit Urteil vom 27. August 2021, AZ 42 Bl 23/21x, hat das Landesgericht Wels als Berufungsgericht über die Berufung des Angeklagten Dr. ***** K***** gegen das Urteil des Bezirksgerichts Wels vom 7. Juli 2020, GZ 16 U 183/19z-38, meritorisch entschieden.

Rechtliche Beurteilung

[2] Die Delegierung einer gar nicht (mehr) anhängigen – weil (wie hier) bereits rechtskräftig erledigten – Strafsache kommt nicht in Betracht (§ 39 Abs 1 StPO; vgl RIS-Justiz RS0128937).

[3] Der auf Delegierung des erwähnten (Rechtsmittel-)Verfahrens gerichtete Antrag des Verurteilten vom 30. August 2021 war schon deshalb zurückzuweisen.

Textnummer

E133035

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2021:0130NS00063.21Z.1020.000

Im RIS seit

21.11.2021

Zuletzt aktualisiert am

21.11.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at